

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 21. November 2025

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der Übernahme einer KVB-Eigeneinrichtung durch den bisher dort tätigen angestellten Arzt gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds (Förderung Übernahme KVB-Eigeneinrichtung – „Übernahme-Eigeneinrichtung-RiLi“)

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 21. Oktober 2025 auf der Grundlage der Ermächtigung gemäß Teil 3 Abschnitt B I. KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Richtlinie beschlossen:

A.

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der Übernahme einer KVB-Eigeneinrichtung durch den bisher dort tätigen angestellten Arzt gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds (Förderung Übernahme KVB-Eigeneinrichtung – „Übernahme-Eigeneinrichtung-RiLi“)

I. Anforderungen für eine weitere Fördermaßnahme (Vorstandsermächtigung)

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) wird nach Maßgabe der in Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds (KVB-SiRiLi) geregelten Bestimmungen ermächtigt, für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, die nicht Gegenstand der Förderkomplexe gemäß Teil 3 Abschnitt A der KVB-SiRiLi sind (weitere Fördermaßnahmen), Finanzmittel des Strukturfonds zu verwenden.

Die vom Vorstand der KVB unter der Bezeichnung – Förderung Übernahme KVB-Eigeneinrichtung – beschlossene Förderung der Übernahme der KVB-Eigeneinrichtung durch den bisher dort tätigen angestellten Arzt¹ erfüllt die Vorgaben und Anforderungen gemäß Teil 3 Abschnitt B I. Ziffer 1 der KVB-SiRiLi für eine weitere Fördermaßnahme. Insbesondere dient die Förderung der Übernahme der KVB-Eigeneinrichtung der Beseitigung der Unterversorgung, der Abwendung der drohenden Unterversorgung oder der Deckung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs im Sinne des Förderkomplexes Teil 3 Abschnitt A I. der KVB-SiRiLi („Unterversorgte und drohend unterversorgte Planungsbereiche sowie

¹ Gender-Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint. Damit soll weder eine Wertung noch eine Diskriminierung mit Bezug zum Geschlecht oder zur persönlichen Identität zum Ausdruck gebracht werden.

Planungsbereiche mit einem zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf“). Ein sehr wichtiges Förderziel des oben genannten Förderkomplexes ist der Aufbau und Erhalt nachhaltiger und zukunftsfähiger Versorgungsstrukturen. Eine KVB-Eigeneinrichtung im Sinne des Anhangs 1.9 der KVB-SiRiLi ist eine Arztpraxis, die von der KVB mit bei ihr angestellten Ärzten zur Erbringung vertragsärztlicher Behandlungsleistungen errichtet und betrieben wird. Eine von der KVB betriebene Eigeneinrichtung ist neben ihrer Sicherstellungsfunktion immer auch mit der Zielsetzung verbunden, die dort angestellten Ärzte mit der Tätigkeit eines freiberuflich tätigen Vertragsarztes vertraut zu machen und sie nach einer gewissen Eingewöhnungsphase für eine Zulassung als Vertragsarzt zu gewinnen, um dadurch die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nachhaltig zu gewährleisten. Durch eine bei Übernahme der KVB-Eigeneinrichtung ausgezahlte Fördersumme sollen die Chancen der Übernahme erhöht und gleichzeitig der übernehmende Arzt vertraglich zur weiteren Tätigkeit im Planungsbereich verpflichtet werden. Die Förderung unterstützt damit das Ziel, dass die Investitionen in die Eigeneinrichtung zu einer langfristigen sowie nachhaltigen Versorgungsverbesserung beitragen. Diese konkrete Konstellation konnte mit den bisher angebotenen bzw. ergriffenen Fördermaßnahmen im Sinne des oben genannten Förderkomplexes nicht abgedeckt werden. Die Ausgestaltung der Fördermaßnahme ist aufgrund der damit verbundenen Zielsetzung und den Voraussetzungen mit den derzeit im Förderkomplex vorhandenen Fördermaßnahmen (insbesondere dem Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als Vertragsarzt gemäß Anhang 1.1 der KVB-SiRiLi) vergleichbar.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Förderziele des Förderkomplexes – „Unterversorgte und drohend unterversorgte Planungsbereiche sowie Planungsbereiche mit einem zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf“ – macht der Vorstand der KVB von seiner ihm gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-SiRiLi eingeräumten Ermächtigung Gebrauch und fördert nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Übernahme der KVB-Eigeneinrichtung durch Veräußerung der Praxisausstattung an den bisher in der jeweiligen KVB-Eigeneinrichtung angestellten Arzt.

II. Förderung Übernahme KVB-Eigeneinrichtung (weitere Fördermaßnahme)

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Mit der KVB-Eigeneinrichtung gemäß Anhang 1.9 der KVB-SiRiLi soll unter anderem ein Beitrag zur Stärkung der Freiberuflichkeit geleistet werden. Sofern der Betrieb einer KVB-Eigeneinrichtung beendet ist, ist vorgesehen, dass der bisher dort angestellte Arzt die KVB-Eigeneinrichtung übernimmt und seine Tätigkeit in eigener Niederlassung als freiberuflich tätiger Vertragsarzt im jeweiligen Planungsbereich fortsetzt. Im Rahmen der Übergabe erfolgt die Veräußerung der Praxisausstattung an den bisher angestellten Arzt im Sinne des Asset-Deal. Ein immaterieller Wert der Praxis (Goodwill) wird nicht berücksichtigt. Die für den Betrieb der Eigeneinrichtung errichteten Praxisstrukturen sollen somit nachhaltig in die Versorgungsstrukturen eingebracht und durch den bisher angestellten Arzt weiter genutzt und ggf. ausgebaut werden. Die Förderung erfolgt durch

Gewährung des Kaufpreises der zu übernehmenden KVB-Eigeneinrichtung, vorbehaltlich Ziffer 3 Satz 2 und 3 dieser Richtlinie, im Rahmen des Asset-Deals. Die finanzielle Zuwendung erfolgt in Form einer Einmalzahlung.

2. Förderempfänger

Förderempfänger ist der zugelassene Arzt, der bisher in der KVB-Eigeneinrichtung angestellt war. Eine Förderung kann nur bewilligt werden, wenn die unter Ziffer 4 näher geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

3. Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderhöhe entspricht dem Kaufpreis aus dem Praxiskaufvertrag der zu übernehmenden KVB-Eigeneinrichtung. Abweichend von Satz 1 darf die Förderhöhe den Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung gemäß der Ziffer 2 des Anhangs 1.1 der KVB-SiRiLi, welche im Zeitpunkt des erstmaligen Abschlusses eines wirksamen Anstellungsvertrags in der jeweiligen KVB-Eigeneinrichtung bestanden hat, nicht überschreiten. Hat der Vorstand der KVB nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des wirksamen Anstellungsvertrags nach Satz 2 den Investitionskostenzuschuss gemäß der Ziffer 2.3 des Anhangs 1.1 der KVB-SiRiLi erhöht, darf die erhöhte Fördersumme nach Anhang 1.1 der KVB-SiRiLi nicht überschritten werden.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie setzt einen Antrag voraus.
- 4.2 Es liegt ein wirksamer Praxiskaufvertrag zwischen der KVB und dem Antragsteller über die jeweilige KVB-Eigeneinrichtung vor.
- 4.3 Es liegt ein bestandskräftiger Zulassungsbescheid für den Antragsteller
 - 4.3.1 für denselben Planungsbereich, wo sich die Betriebsstätte der übernommenen KVB-Eigeneinrichtung befindet sowie
 - 4.3.2 für dieselbe Facharztbezeichnung, die der Antragsteller bisher als angestellter Arzt bei der KVB-Eigeneinrichtung gehabt hat, vor.
- 4.4 Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,
 - 4.4.1 die gewährte Zahlung nur entsprechend dem in dieser Richtlinie vorgesehenen und festgeschriebenen Förderzweck zu verwenden,
 - 4.4.2 mindestens fünf Jahre im betreffenden Planungsbereich vertragsärztlich tätig zu sein,

- 4.4.3 in dem in Ziffer 4.4.2 genannten Zeitraum die konkreten Versorgungsbedürfnisse vor Ort zu berücksichtigen und Leistungen, die regelhaft nicht zum Leistungsspektrum der Arztgruppe gehören, wenn überhaupt, nur in geringfügigem Umfang anzubieten,
- 4.4.4 Sprechstunden entsprechend dem Bedürfnis nach einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen Versorgung, mindestens im Umfang, der in den maßgeblichen vertragsärztlichen Vorschriften als Mindestsprechstundenzeit vorgesehen ist, anzubieten,
- 4.4.5 die Tätigkeit spätestens innerhalb der vom Zulassungsausschuss für die Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit gesetzten Frist aufzunehmen sowie
- 4.4.6 beginnend mit dem fünften Quartal ab Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt in dem Planungsbereich, für den die Förderung bewilligt wurde, innerhalb des nach Ziffer 4.4.2 genannten Zeitraums pro Quartal mindestens 60 vom Hundert der durchschnittlichen Fallzahl je Arzt der Fachgruppe, für die er in dem betreffenden Planungsbereich zugelassen wurde, zu erbringen. Bei Vorliegen von Praxisbesonderheiten kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Eine auf jeweils vier Quartale bezogene saldierende Betrachtungsweise ist zulässig.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung setzt voraus, dass der Förderempfänger die vertragsärztliche Tätigkeit in der geförderten Vertragsarztpraxis aufgenommen hat.

6. Mehrere Antragsteller

Sofern mehrere Antragsteller den Praxiskaufvertrag über dieselbe KVB-Eigeneinrichtung abschließen, wird die Fördersumme nach Ziffer 3 anteilig nach Maßgabe der Versorgungsaufträge der Antragsteller verteilt.

7. Rückzahlung der Zuwendung

- 7.1 Die finanzielle Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.
- 7.2 Die finanzielle Zuwendung ist zurückzuzahlen, sofern die Verpflichtungen nach Ziffer 4.4.1 bis 4.4.6 jeweils nicht erfüllt werden.

7.3 Von den Rückzahlungstatbeständen nach den Ziffern 7.1 und 7.2 bleiben die allgemeinen Grundsätze für eine Rückzahlung einer Förderung gemäß Teil 2 Abschnitt C mit Ausnahme von Teil 2 Abschnitt C Ziffer 1 Satz 3 der KVB-SiRiLi unberührt.

7.4 Die KVB kann die festgesetzte Rückzahlung der finanziellen Zuwendung mit Honoraransprüchen des Förderempfängers im Honorarbescheid verrechnen.

8. Ausschluss anderer Förderungen

Neben einer Förderung nach dieser Richtlinie ist eine Förderung nach Anhang 1.1 der KVB-SiRiLi ausgeschlossen.

9. Allgemeine Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung

Die allgemeinen Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung gemäß Teil 2 Abschnitt A, B, D und E der KVB-SiRiLi gelten mit Ausnahme von Teil 2 Abschnitt A Ziffer 1 Satz 2 sowie Teil 2 Abschnitt D Ziffer 1 Satz 2 der KVB-SiRiLi für Förderungen nach dieser Richtlinie entsprechend.

10. Dauer der Fördermaßnahme

Die Laufzeit der weiteren Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie beträgt zwei Jahre ab Inkrafttreten dieser Richtlinie.

11. Außerkrafttreten und Übergangsregelung

11.1 Diese Richtlinie tritt nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

11.2 Abweichend von Ziffer 11.1 gilt diese Richtlinie für die Bewilligungen fort, die vor Ablauf des Förderzeitraums gemäß Ziffer 10 erteilt wurden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der KVB

B.

Die vorstehende Neufassung der Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 27 der Satzung der KVB in Kraft.

München, den 21. November 2025

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 47/2025 vom 21.11.2025 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.